

Merkblatt über die Famulatur

Bei der Meldung um Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist eine insgesamt achtwöchige Famulatur nachzuweisen. Hierzu ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 zur Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vorzulegen. Eine Aufteilung in zwei jeweils vierwöchige Abschnitte ist zulässig.

Gesetzliche Grundlage für die Ableistung der Famulatur ist § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAppO.

§ 3 Abs. 1 AAppO

Durch die Famulatur nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll der Auszubildende mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

§ 3 Abs. 2 AAppO

Die Famulatur ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung eines Apothekers ganztägig abzuleisten.

Mindestens vier Wochen der Famulatur sind in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten.

Die übrige Zeit kann wahlweise auch in

- einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
- der pharmazeutischen Industrie,
- einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr abgeleistet werden.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass eine Ableistung der Famulatur vor einer Immatrikulation im Studiengang Pharmazie nicht möglich ist.

§ 3 Abs. 3 AAppO

Für Apothekenassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten entfällt die Famulatur.

Famulatur im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, vier Wochen der Famulatur in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abzuleisten, sofern es sich um vergleichbare Einrichtungen handelt.

Sie sollten vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes beim zuständigen Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnte.

Der Auslandsaufenthalt ist nach Beendigung auf dem deutsch/englischen Formblatt zu bescheinigen und dem Landesprüfungsamt mit einem formlosen Antrag und einer Studienzeitbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen.